

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
 Kreisausschuss des
 Landkreises Bergstraße
 Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss -		Geschäftszeichen Z.6 - 620.020.026 - 15 -
Eing. 17. Juli 2013		Bearbeiter Herr Hörnig
L-211		Durchwahl 0611-368-2649
II	I	Ihr Zeichen 5610-3101
Ihr Nachricht		vom 27. Mai 2013
Datum		16. Juli 2013

[Handwritten signature]

**Zweite Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für die Jahre 2011-2016;
 Umwandlung des Haupt- und Realschulzweiges der Friedrich-Fröbel-Schule in
 Viernheim (Grund-, Haupt- und Realschule) in eine Mittelstufenschule zum Schuljahr
 2013/14 als Regelform
 Aufhebung des Haupt- und Realschulzweiges an der Konrad-Adenauer-Schule in
 Heppenheim zum Schuljahr 2013/14**

**Ihr Antrag vom 30. April 2013
 Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 27. Mai 2013
 Erlass vom 22. Mai 2013**

Mit Schreiben vom 30. April 2013 haben Sie mir eine Zweite Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für die Jahre 2011-2016 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

Dieser Fortschreibung stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu. Gleichzeitig erteile ich gemäß § 146 HSchG meine Zustimmung zu der Umwandlung des Haupt- und Realschulzweiges der Friedrich-Fröbel-Schule in Viernheim (Grund-, Haupt- und Realschule) in eine Mittelstufenschule zum Schuljahr 2013/14 als Regelform.

Der Aufhebung des Haupt- und Realschulzweiges an der Konrad-Adenauer-Schule in Heppenheim zum Schuljahr 2013/14 wurde bereits mit Erlass vom 22. Mai 2013 zugestimmt.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen, die personelle Versorgung stellt das Staatliche Schulamt im Rahmen der ihm zugewiesenen Stellen sicher.



Nicola Beer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.